



St. Gallen, 11. Juni 1992

Gemeinderat
8887 Mels

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Ueberbauungsplan Sternen mit besonderen Vorschriften (im
folgenden abgekürzt besV)

Der Erlass regelt Erschliessung und Art der Ueberbauung für einen Teilabschnitt nördlich der Oberdorfstrasse. Nach Art. 10 besV kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Mehrausnützung gewährt werden. Diese Bestimmung entspricht nicht den Vorschriften des neuen Baureglementes, in Kraft seit dem 6. April 1992. Art. 10 besV ist deshalb wie folgt anzupassen:

" Für eine Gesamtüberbauung, deren Ausführung sichergestellt ist und die diesen Vorschriften sowie Art. 16 BauR entspricht, kann eine Mehrausnützung von höchstens 20% gewährt werden. "

Im übrigen ist der Erlass recht- und zweckmässig. Er kann ge-
nehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Art. 10 besV wird an das neue Baureglement angepasst.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)